

Vermerk	
Stadt Haan Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht	
Thema Waldersatz Erörterungstermin vom 07.01.2020 im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht	Datum: 08.01.2020
Teilnehmer Herr Fröhlingsdorf (Landesbetrieb Wald und Holz NRW) Frau Scharf, Herr Bolz (Stadt Haan)	erstellt: Bolz
<p>Anlass In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr (SUVA) am 26.11.2019 beantragte die Fraktion WLH, dass zur nächsten Sitzung ein Vertreter des Landesbetriebs Wald & Holz NRW eingeladen wird, welcher zur Eignung von potentiellen, städtischen Aufforstungsflächen befragt werden kann. Dem Antrag hat der Ausschuss stattgegeben.</p> <p>Gesprächsinhalt ist dem entsprechend</p> <p>A) die Bewertung der bisher im Ausschuss thematisierten Flächen für den Waldersatz durch die Fachbehörde und</p> <p>B) der Antrag der Fraktion WLH, einen Vertreter der Fachbehörde zum nächsten SUVA einzuladen, um zu den thematisierten Flächen Stellung zu nehmen.</p>	
<p>Gesprächsinhalt</p> <p>A) Folgende städtische Flächen werden vorgestellt und hinsichtlich ihrer Eignung als Waldersatzflächen diskutiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fläche im Bereich der Polnischen Mütze, 2. „Zirkuswiese“ Gruiten, 3. Fläche östlich des Technologieparks (ehem. Baumschulquartier), 4. Öffentliche Grünfläche Baugebiet „Wiedenhof“, 5. Ausgleichsflächen südlich des Baugebietes Wiedenhof und südlich der Bauberufgenossenschaft (Streuobstwiese), 6. Fläche der Flüchtlingsunterkunft Düsseldorfer Straße 141 a / Waldfriedhof. <p>zu Nr. 1: Herr Fröhlingsdorf teilt die Auffassung der Verwaltung, dass die Fläche als Waldersatzfläche nur geringe Eignung besitzt (isolierte Lage, Einschränkungen durch den Straßenbaulastträger zu Abstand, Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze).</p> <p>zu Nr. 2: Herr Fröhlingsdorf teilt die Auffassung der Verwaltung, dass die Fläche als Waldersatzfläche nur geringe Eignung besitzt (geringe Größe, ungünstiger Zuschnitt, isolierte Lage, entgegenstehende Darstellung des FNP).</p> <p>zu Nr. 3: Herr Fröhlingsdorf hält die Fläche für grundsätzlich geeignet, da eine Verbindung mit der Randbepflanzung der A 46 sowie dem nördlich gelegenen Feldgehölz möglich ist. Die auf Grund der naturschutzfachlichen Ziele verfolgte Nutzung als extensives Grünland durch die Stadt kann er jedoch nachvollziehen.</p> <p>zu Nr. 4: Herr Fröhlingsdorf führt aus, dass die Entwicklung eines Waldbestandes unter einer Hochspannungsfreileitung aus Gründen der Leitungssicherheit einem ständigen Zwang zum Rückschnitt unterliegt und daher niemals das Kompensationsziel erreichen wird.</p>	

zu Nr. 5: Herr Frühlingsdorf hält die Überführung der Obstwiesen in Waldbestände zwar forstlich für machbar, kann aber nachvollziehen, dass es für den nördlichen Bereich (= südlich der Bebauung Wiedenhof) Restriktionen gebe, die aus dem Schutz des Landschaftsbildes und dem Dauergrünlandschutz herrühren. Etwas anders verhält es sich mit der südlich der Bauberufsgenossenschaft gelegenen Streuobstwiese. Diese sei als Waldersatzfläche grundsätzlich besser geeignet, da sie direkten Anschluss an vorhandene Waldbereiche hat und durch die Hanglage auch landschaftlich passt. Auch dürfte für diese Fläche das Landschaftsbild eher untergeordnet sein. Die bestehende Nutzung als Streuobstwiese im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme durch die Stadt kann er jedoch nachvollziehen. Auch das Grünlandumbruchverbot erschwere eine Umwandlung, da dann eine geeignete Ersatzfläche nachgewiesen werden müsse.

zu Nr. 6: Herr Frühlingsdorf hält die eigentlich sehr kleine Fläche dennoch für grundsätzlich geeignet, da sie mit angrenzenden Waldbereichen, bzw. mit offener Landschaft verbunden ist.

Zusammenfassend begrüßt Herr Frühlingsdorf das Ansinnen der Stadt, auch auf dem Stadtgebiet einen Pool an Aufforstungsflächen zur Verfügung zu haben. Dies sei aber eine langfristige strategische Planungsaufgabe. Im Augenblick gehe es aber darum, zeitnah die Waldverluste zu kompensieren. Und es sei sinnvoller, einen zeitnahen Waldersatz über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft innerhalb des Landschaftsraumes herbeizuführen, als aus kommunalpolitischen Überlegungen die Kompensation auf die lange Bank zu schieben.

Zur Anregung, zukünftig Mitteilungen von Rodungen zu geben, weist er darauf hin, dass die forstlichen „Nutzung“ (mit anschließender Verpflichtung zur Wiederaufforstung) auf Flächen bis 2 ha genehmigungsfrei ist und somit auch der Behörde nicht angezeigt werden brauche. Von einer „Rodung“ hingegen erst gesprochen werde, wenn außer dem Holz auch die Wurzeln entfernt würden und der Boden insgesamt verändert wird. Dies sei grundsätzlich genehmigungs- und waldersatzpflichtig.

Der Forderung der Politik nach einer höheren Quote von Ersatz zu Eingriff erteilt Herr Frühlingsdorf eine Absage. Es finde immer eine Einzelfallentscheidung nach den Grundsätzen des § 15 Abs.3 BNatSchG statt. In der Regel fordert die Fachbehörde einen Waldersatz von 1:1. Nur in Ausnahmefällen (besonders wertvolle Bestände, Störwirkungen in benachbarte Waldbereiche) werde ein darüber hinausgehender Ersatz gefordert. Vordringlich sollten Eingriffe in Wald vermieden werden.

B) Zum Antrag der Faktion WLH führt Herr Frühlingsdorf aus, dass er für eine Teilnahme an einer Sitzung des SUVA nicht zur Verfügung steht, da er als Vertreter der Belange des Waldes für 35 Kommunen aus zeitlichen Gründen ausschließlich mit den jeweiligen Behörden kommuniziert.

im Auftrag



Bolz

(Techn. Angestellter)

zur Mitzeichnung



Frühlingsdorf

(Fachbereichsleiter)